

Der Markt Pfeffenhausen erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in Verbindung mit den §§ 60b, 68, 68a und 69 der Gewerbeordnung (GewO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3504), folgende Satzung:

**Satzung
über die Festsetzung der Märkte und des Volksfestes des Markts
Pfeffenhausen**

I. Allgemeines

**§ 1
Öffentliche Einrichtung**

Der Markt Pfeffenhausen betreibt das Volksfest sowie die nachfolgend aufgeführten Jahr- und Spezialmärkte als öffentliche Einrichtung:

1. Jahrmärkte
Hallertauer Erlebnismarkt
2. Spezialmarkt
Weihnachtsmarkt
3. Pfingstvolksfest

**§ 2
Marktplätze und Volksfestplatz**

Die Märkte und das Volksfest können auf folgenden Anlagen abgehalten werden:

1. Jahr- und Spezialmärkte
 - a) Oberer Marktplatz
 - b) Bahnhofstraße (ab der Kreuzung zur Rottenburger Str. bis zur Einmündung zur Dürnwinder Str.)
 - c) Gabelsbergerstraße
 - d) Kirchplatz
 - e) Bachstraße
 - f) Sportgelände an der Moosburger Straße, Moosburger Straße, Elsbethenring
2. Volksfest
Das Pfingstvolksfest findet am Volksfestplatz an der Moosburger Straße statt.

§ 3 Markttage

Die Markttage der Jahrmarkte und Spezialmärkte sind:

- a) Hallertauer Erlebnismarkt: Jeden 1. Donnerstag im Monat (April bis Oktober)
Fällt auf diesen Tag ein Feiertag oder eine andere Veranstaltung, findet der Markt am darauffolgenden Donnerstag statt.
- b) Weihnachtsmarkt: Samstag und Sonntag am 3. Adventswochenende

Das Pfingstvolkfest findet jedes Jahr am Pfingstwochenende statt und dauert 5 Tage an.
(Donnerstag bis Pfingstmontag)

§ 4 Verkaufs- bzw. Öffnungszeiten

Die Verkaufs- und Öffnungszeiten lauten:

- a) Hallertauer Erlebnismarkt: 15.00 bis 19.00 Uhr
- b) Weihnachtsmarkt:
 - Samstag 15.00 bis 21.00 Uhr
 - Sonntag 13.00 bis 18.00 Uhr
- c) Pfingstvolksfest:
 - werktags 08.00 bis 24.00 Uhr
 - Pfingstsonntag 08.00 bis 24.00 Uhr
 - Pfingstmontag 08.00 bis 24.00 Uhr

§ 5 Gegenstände des Marktverkehrs und Volksfestes

1. Gegenstände des Marktverkehrs auf dem Jahrmarkt sind Waren aller Art sowie reine Informationsstände.
2. Gegenstände des Marktverkehrs auf dem Spezialmarkt sind u. a.:

- Weihnachtsmarkt:

Alle Waren, die zum Weihnachtsfest in enger Beziehung stehen oder die sich nach ihrer Art als Weihnachtsgeschenke eignen, insbesondere Erzeugnisse des heimischen Handwerks oder Kunsthantwerks. Ebenso können Back- und Zuckerwaren, Wurst- und Fleischwaren, warme und kalte Speisen (z. B. Bratwürste, Steaksemmler, Crêpes, etc.) sowie alkoholfreie und alkoholische Getränke (Glühwein, Bier, Limonade, etc.) zum Verzehr an Ort und Stelle sowie zur Mitnahme angeboten werden.

3. Die Möglichkeit eines zusätzlichen Angebots (z. B. musikalische Umrahmung) behält sich die Marktgemeinde vor.
4. Gegenstände des Volksfestes müssen dem gewöhnlichen Volksfestcharakter (z. B. Speise- und Schankbetrieb im Festzelt, Vergnügungsstände auf dem Freigelände, etc.) entsprechen.

II. Zulassung

§ 6 Zulassung als Anbieter

- (1) Die Ausübung jeder gewerblichen und gemeinnützigen Tätigkeit auf den Märkten bedarf der Zulassung. Die Zulassung ist schriftlich beim Markt Pfeffenhausen für jeden Markt gesondert bzw. hinsichtlich des Hallertauer Erlebnismarkts für die Marktsaison von April bis Oktober eines Jahres zu beantragen; sie wird schriftlich erteilt.
- (2) Die Zulassung für den Hallertauer Erlebnismarkt wird vor Saisonbeginn für jeden Antragsteller individuell für die ganze Saison festgelegt.
- (3) Bei Überangebot von geeigneten Bewerbern erfolgt die Auswahl im Rahmen des pflichtgemäßen Ermessens der Marktverwaltung. Bei der Erteilung der Zulassung werden die Belange des Marktzwecks, der Tradition, der Vielfalt und der Qualität des Marktangebotes, der vorhandene Platz sowie die Begrenzungen des Warenkreises angemessen berücksichtigt. Unter Berücksichtigung der Grundsätze der Marktfreiheit sollen im Übrigen vorrangig bekannte und bewährte Beschicker zugelassen werden, soweit sie die übrigen allgemein geforderten Vergabekriterien erfüllen. Bei Änderungen gemäß § 8 Abs. 2 Ziffer 2 und 3 werden Antragssteller als Neubewerber behandelt. Das Auswahlverfahren erfolgt im Einzelnen durch die Marktverwaltung.
- (4) Die Zulassung umfasst nur den Warenkreis, für den sie erteilt ist und berechtigt lediglich zur Benützung der dafür vorgesehenen Anlagen.
- (5) Soweit der Marktzweck dies erfordert, kann die Marktverwaltung zur Wahrung der Attraktivität des Marktes die Anzahl der Anbieter für bestimmte Warenkreise begrenzen.
- (6) Die Zulassung für das Volksfest bedarf ebenfalls der Schriftform. Der Zulassung des Festwirts geht ein Ausschreibungsverfahren und ein Vertragsabschluss zwischen dem Festwirt und dem Markt Pfeffenhausen voraus.
- (7) Die Zulassungen für die Märkte und das Volksfest kann mit Auflagen und Bedingungen versehen werden.
- (8) Die Zulassung ist an die Person gebunden, der sie erteilt wird. Sie nicht vererblich und nicht übertragbar.

§ 7 Versagung der Zulassung

Die Zulassung kann versagt werden; Gründe hierzu liegen insbesondere vor, wenn

1. der Bewerber die für die Teilnahme am Markt bzw. Volksfest erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt,
2. durch die Zulassung die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährdet würde,
3. der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht; dies gilt auch dann, wenn ein Warenkreis begrenzt und diese Begrenzung ausgeschöpft ist.

§ 8 Erlöschen und Widerruf der Zulassung

(1) Die Zulassung kann insbesondere dann widerrufen werden, wenn

1. der Standplatz auf dem Markt bzw. Volksfest wiederholt nicht genutzt wird,
2. nachträglich Tatsachen auftreten oder bekannt werden, die die Annahme rechtfertigen, dass der Inhaber der Zulassung nicht oder nicht mehr die erforderliche Zuverlässigkeit besitzt,
3. der Inhaber der Zulassung
 - a) wiederholt trotz Abmahnung gegen Bestimmungen dieser Satzung oder gegen die aufgrund dieser Satzung ergangenen Anordnungen und Auflagen verstößt, insbesondere die öffentliche Sicherheit und Ordnung auf den Märkten bzw. Volksfest gefährdet oder ein entsprechendes Verhalten seiner Beauftragten oder Bediensteten nicht unverzüglich oder nachhaltig abgestellt hat,
 - b) die Zahlung der Gebühren nicht leistet oder die zwangsweise Beitreibung von Gebühren verursacht hat.

(2) Die Zulassung erlischt,

1. mit Stilllegung des Volksfestes bzw. des Marktes, für den sie erteilt ist,
2. wenn der Inhaber der Zulassung, falls es sich um einen Einzelhandelskaufmann handelt, stirbt, sein Geschäft in eine Gesellschaft umwandelt oder aus dem Geschäft ausscheidet,
3. wenn der Inhaber der Zulassung, falls es sich um eine juristische Person, eine Handelsgesellschaft oder eine sonstige Personenvereinigung handelt, erlischt, seine Rechtsform oder seine personelle Zusammensetzung ändert,
4. wenn der Inhaber ohne Zustimmung der Gemeinde seinen Warenkreis ändert.

III. Zuweisung

§ 9 Zuweisung von Verkaufsplätzen

- (1) Auf den Märkten bzw. Volksfest dürfen Waren nur von einem zugeteilten Standplatz aus angeboten und verkauft werden. Die Überlassung des Platzes erfolgt im jeweiligen Zustand ohne Gewähr für die Beschaffenheit.
- (2) Der Verkaufsplatz wird nur für die Dauer der jeweiligen Veranstaltung zugewiesen; die Zuweisung erfolgt durch die Marktverwaltung und kann auch nachträglich mit Änderungen, Auflagen und Bedingungen versehen werden. Vorzeitig aufgegebene Plätze können anderen Benutzern zugewiesen werden.
- (3) Die Verteilung der Verkaufsplätze richtet sich nach den betrieblichen Erfordernissen der jeweiligen Veranstaltung. Ein Anspruch auf Zuteilung oder Beibehaltung eines bestimmten Standplatzes besteht nicht. Die berechtigten Interessen des Anbieters sind nach Möglichkeit zu wahren.
- (4) Der zugewiesene Platz darf nur für den eigenen Geschäftsbetrieb des Zugelassenen und für den zugelassenen Warenkreis benutzt werden. Überlassungen an andere Personen oder Aufnahme Dritter sind – auch vorübergehend – nicht gestattet.
- (5) Die Zuweisung kann aus sachlich gerechtfertigtem Grund jederzeit widerrufen werden, insbesondere wenn der Marktplatz/Volksfestplatz ganz oder teilweise vorübergehend für bauliche Änderungen oder unaufschiebbare öffentliche Zwecke benötigt wird oder eine Änderung im Interesse des Marktverkehrs geboten ist.
- (6) Die Zuweisung eines Standplatzes erlischt, sobald die Zulassung nach § 8 beendet oder die Zuweisung nach Abs. 5 widerrufen wird.
- (7) Bei Beendigung der Zuweisung sind die Stände unverzüglich zu räumen und im sauberen Zustand der Marktgemeinde zu übergeben. Andernfalls erfolgen Räumung und Reinigung auf Kosten des Inhabers der Zulassung.

§ 10 Auf- und Abbau

- (1) Der Standplatz darf frühestens 2 Stunden vor Marktbeginn bezogen und muss spätestens 2 Stunden nach Ende der Öffnungszeit geräumt sein. Der Auf- und Abbau der Verkaufseinrichtungen im Zusammenhang mit dem Volksfest muss innerhalb zwei Wochen vor bzw. nach dem Volksfest durchgeführt werden. Eine verlängerte Auf- und Abbauzzeit ist im Voraus mit der Marktverwaltung abzuklären.
- (2) Ein Befahren des Marktplatzes bzw. Volksfestplatzes mit Fahrzeugen aller Art zum Zwecke der Räumung ist vor dem Ende der Öffnungszeit nicht gestattet.
- (3) Jeder Verkäufer hat sich an die Grenzen des ihm zugewiesenen Verkaufsplatzes zu halten. Es ist verboten über die zugelassene Verkaufsfläche anzubauen oder beim Aushängen von Waren den Geschäftsbetrieb von Nachbarständen zu beeinträchtigen. In den Gängen und Durchfahrten darf nichts abgestellt werden.

§ 11 Verkaufseinrichtungen

- (1) Als Verkaufseinrichtungen auf dem Marktplatz sind bei Jahr- und Spezialmärkten Verkaufswagen, Verkaufsanhänger und Stände zugelassen. Vordächer von Verkaufseinrichtungen und Schirme dürfen die zugewiesene Grundfläche nur auf der Verkaufsseite überragen. Sie müssen mindestens eine lichte Höhe von 2 Meter, gemessen ab Straßenoberfläche, haben. Von der Marktgemeinde geliehene Marktstände und Marktbuden müssen im sauberen und unversehrten Zustand zurückgegeben werden. Die marktigenen Verkaufseinrichtungen werden seitens der Marktverwaltung auf Antrag entsprechend der Verfügbarkeit bereitgestellt. Ein Rechtsanspruch der Verkäufer besteht nicht.
- (2) Als Verkaufseinrichtungen auf dem Volksfest sind u. a. zugelassen:
Zelte, Verkaufsbuden, Fahrgeschäfte, Volksfestbuden
- (3) Hinsichtlich der Gestaltung der Verkaufseinrichtungen können Auflagen erteilt werden.
- (4) Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, dass die Stellplatzoberfläche nicht beschädigt wird. Sie dürfen ohne Erlaubnis der Marktgemeinde weder an Bäumen und deren Schutzvorrichtungen noch an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden.

IV. Marktordnung

§ 12 Aufsicht und Betrieb der Märkte und des Volksfestes

- (1) Die Marktaufsicht obliegt dem Marktbeauftragten sowie weiteren Aufsichtspersonen der Marktgemeinde. Den Aufsichtspersonen ist jederzeit der Zutritt zu den Verkaufständen zu gestatten. Die Aufsichtspersonen haben sich auf Verlangen auszuweisen.
- (2) Die Volksfestaufsicht obliegt dem Volksfestbeauftragten sowie weiteren Aufsichtspersonen der Marktgemeinde. Den Aufsichtspersonen ist jederzeit der Zutritt zu den Verkaufseinrichtungen zu gestatten.
- (3) Die Anbieter, ihre Bediensteten oder Beauftragten haben,
 1. sich auf Verlangen der Aufsichtspersonen auszuweisen,
 2. Anordnungen der Aufsichtspersonen Folge zu leisten,
 3. den Aufsichtspersonen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (4) Die Zufahrten und Zugänge zum Markt- bzw. Volksfestplatz sind freizuhalten. Das Aufstellen von Fahrzeugen auf dem Marktplatz ist mit Ausnahme von Verkaufswagen nicht gestattet.
- (5) Die Gehwege vor den Eingängen und die Zugänge zu den geöffneten Gewerbebetrieben sowie die Einfahrten hierzu müssen ungehindert zugänglich sein.

§ 13 **Verhalten auf den Märkten und dem Volksfest**

- (1) Der Markt- bzw. Volksfestbetrieb darf nicht gestört werden. Jeder hat sein Verhalten auf dem Markt- bzw. Volksfestplatz und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass keine Person oder Sache beschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (2) Verboten ist insbesondere
 1. das Anbieten der Waren durch lautes Ausrufen oder Anpreisen,
 2. das Betteln,
 3. das Beschädigen des Markt- bzw. Volksfestplatzes und der vorhandenen Einrichtungen,
 4. Tiere frei umherlaufen zu lassen,
 5. das Verstellen der Wege auf dem Markt- und Volksfestplatz,
 6. die Verwendung von offenem Licht und Feuer, sofern keine spezielle Genehmigung vorliegt.

§ 14 **Reinigung, Schnee- und Eisbeseitigung**

- (1) Jede vermeidbare Verunreinigung des Markt- und Volksfestplatzes ist zu unterlassen. Das Taubenfütterungsverbot ist zu beachten.
- (2) Die Benutzer sind insbesondere verpflichtet,
 1. dafür zu sorgen, dass Papier und anderes leichtes Material nicht verweht wird,
 2. Marktabfälle unverzüglich eigenverantwortlich zu entsorgen,
 3. die Standplätze während der Benutzung sauber zu halten und nach dem Ende der Verkaufszeit besenrein zu verlassen.
 4. Die Standplätze sowie die angrenzenden Gehflächen sind von Beginn der Verkaufszeit an und während der gesamten Benutzungszeit durchgehend von Schnee und Eis zu räumen und bei Glätte mit geeignetem Material zu streuen. Dem Standinhaber obliegt die Verkehrssicherungspflicht; er haftet für alle Personen-, Sach- und Vermögensschäden, die aufgrund einer ungenügenden Schnee- und Eisbeseitigung bzw. eines sonstigen Verstoßes gegen die ihm obliegende Verkehrssicherungspflicht entstehen; er stellt die Marktgemeinde insofern von jeder Haftung gegenüber Dritten frei.

IV. Schlussvorschriften

§ 15 **Ausnahmen**

- (1) In begründeten Fällen kann die Marktgemeinde zur Vermeidung erheblicher Härten Ausnahmen von den Vorschriften dieser Satzung zulassen, soweit nicht übergeordnete Rechtsvorschriften oder Interessen der Allgemeinheit entgegenstehen.

(2) Die Ausnahmeerlaubnis ist stets widerruflich. Ihr können – auch nachträglich – Nebenbestimmungen beigefügt werden.

§ 16 Haftung

1. Die Marktgemeinde übernimmt keine Haftung für die Sicherheit der von den Anbietern eingebrachten Sachen.
2. Die Inhaber von Standplätzen haben gegenüber der Marktgemeinde keinen Anspruch auf Schadloshaltung, wenn der Markt- bzw. Volksfestbetrieb durch ein von der Marktgemeinde nicht zu vertretendes äußeres Ereignis unterbrochen wird oder entfällt.
3. Die Inhaber von Standplätzen haften gegenüber der Marktgemeinde nach den gesetzlichen Bestimmungen. Sie haben auch für Schäden einzustehen, die von ihren Bediensteten oder ihren Beauftragten verursacht werden.
4. Die Marktgemeinde haftet ausschließlich für Schäden auf Märkten oder dem Volksfest, wenn Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit durch ihre Organe oder Mitarbeiter vorliegt.

§ 17 Gebühren

Für die Benutzung der gemeindlichen Markt- und Volksfesteinrichtungen sind die Gebühren gemäß der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Märkte und des Volksfestes und für die Überlassung von Verkaufsständen (Platz- bzw. Standgeld) zu entrichten.

§ 18 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. die festgesetzten Verkaufszeiten nicht einhält (§ 4),
2. nicht zugelassene Waren verkauft,
3. ohne erforderliche Zulassung oder außerhalb des vorgeschriebenen Warenkreises Waren verkauft (§ 6 Abs. 1 und 3),
4. außerhalb des zugewiesenen Verkaufsplatzes Waren anbietet (§ 9 Abs. 1),
5. gegen Auflagen und Bedingungen verstößt (§ 9 Abs. 2),
6. zugewiesene Plätze durch Dritte nutzen lässt (§ 9 Abs. 4),
7. nach Beendigung der Zuweisung den Verkaufsstand nicht unverzüglich räumt oder nicht im sauberen Zustand übergibt (§ 9 Abs. 7),

8. gegen Vorschriften des § 10 beim Auf- und Abbau verstößt,
9. Verkaufseinrichtungen verwendet, die nicht den in § 11 genannten Anforderungen entsprechen,
10. den Aufsichtspersonen keinen Zutritt zum Verkaufsstand gestattet (§ 12 Abs. 1 und 2), sich nicht ausweist (§ 12 Abs. 3 Buchst. a)) oder sonst den in § 12 Abs. 3 enthaltenen Verboten zuwiderhandelt,
11. durch sein Verhalten Sachen oder Personen beschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt (§ 13 Abs. 1 Satz 2),
12. gegen die Pflicht zur Reinigung, Schnee- und Eisbeseitigung verstößt (§ 14).

§ 19 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Festsetzung der Jahrmärkte und des Volksfestes vom 21.06.2000 außer Kraft.





Markt Pfeffenhausen

Auszug aus dem Beschlussbuch über die öffentliche/nicht öffentliche Sitzung des Marktgemeinderates am 05. April 2022

öffentlich

TOP 03.	Märkte, Feste und Kultur; Erlass einer neuen Satzung über die Festsetzung der Jahrmärkte und des Volksfestes
----------------	---

Sachvortrag:

Der Markt Pfeffenhausen betreibt jedes Jahr das Volksfest sowie verschiedene Jahr- und Spezialmärkte. Gegenwärtig findet die am 21.06.2000 erlassene Änderungssatzung zur Satzung über die Festsetzung der Jahrmärkte und des Volksfestes vom 21.07.1995 Anwendung. Auf Grundlage dieser Satzung sind der Fastenmarkt, Dreifaltigkeitsmarkt, Augustmarkt, Martinimarkt sowie der Weihnachtsmarkt und das Volksfest festgesetzt. Viele der gelisteten Märkte werden seit mehreren Jahren nicht mehr abgehalten. Aufgrund dieser Tatsache ist ein Neuerlass notwendig. BGM Hölzl erläutert die Satzung.

MGR Leopold regt an, auch die Regelung des Ladenschlusses an Sonn- und Feiertagen mit in die Satzung aufzunehmen. Da allerdings in Bayern das Ladenschlussgesetz des Bundes gilt, werden die Öffnungszeiten für Sonn- und Feiertage in der bereits bestehenden Verordnung des Marktes Pfeffenhausen „Verordnung über die Freigabe verkaufsoffener Sonn- und Feiertage“ geregelt.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt die Satzung „Satzung über die Festsetzung der Märkte und des Volksfestes des Markts Pfeffenhausen“. Die Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 21.06.2000 außer Kraft. Die neue Satzung ist Bestandteil des Beschlusses.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	17
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0
Anwesende Mitglieder:	17

Die Richtigkeit der Abschrift wird bestätigt
Pfeffenhausen, 27.04.2022



Florian Hödl
1. Bürgermeister

Bekanntmachung

Satzung über die Festsetzung der Märkte und des Volksfestes des Markts Pfeffenhausen

Aufgrund Art. 23 und 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in Verbindung mit den §§ 60b, 68, 68a und 69 der Gewerbeordnung (GewO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3504), hat der Markt Pfeffenhausen die Satzung über die Festsetzung der Märkte und des Volksfestes des Markts Pfeffenhausen erlassen.

Die Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung über die Festsetzung der Jahrmärkte und des Volksfestes vom 21.06.2022 außer Kraft.

Die Satzung liegt im Rathaus Pfeffenhausen, Marktplatz 3, Zimmer-Nr. I.6, während der allgemeinen Geschäftszeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Pfeffenhausen, 16.04.2022
Markt Pfeffenhausen


Florian Hödl
Erster Bürgermeister

ausgehängt am: 06.04.2022

Abnahme frühestens am: 28.04.2022

abgenommen am: 16. NOV. 2022 

